

12092/14

(OR. en)

PRESSE 422
PR CO 42

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3331. Tagung des Rates

Allgemeine Angelegenheiten

Brüssel, 23. Juli 2014

Präsident **Sandro Gozi**
Italienischer Staatssekretär für europäische
Angelegenheiten

P R E S S E

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat hat die erforderlichen Rechtsakte angenommen, damit **Litauen** am 1. Januar 2015 **das 19. Mitglied des Euro-Währungsgebiets** werden kann.

"Der Beitritt Litauens zur Eurofamilie ist nicht nur für das Land selbst, sondern auch für das gesamte Euro-Gebiet von großer Bedeutung. Er beweist, dass das Projekt einer einheitlichen Währung nichts von seiner Anziehungskraft verloren hat und für die Zukunft unserer Gemeinschaft nach wie vor von Belang ist", *betonte der italienische Staatssekretär für europäische Angelegenheiten und EU-Ratspräsident, Sandro Gozi*. "Litauens unablässige Bemühungen haben sich ausgezahlt: Die Tür zum Euro-Gebiet steht uns jetzt offen", *sagte der litauische Premierminister, Algirdas Butkevičius*. "Die Einführung des Euro ist ein wirtschaftlich wie politisch wohlüberlegter strategischer Schritt, den Litauen unternommen hat, um das Wirtschaftswachstum im Land zu fördern. Litauens Beitritt zur einheitlichen europäischen Währung wird die Wirtschafts- und Währungsunion der EU stärken. Eine vertiefte Integration beim Euro bedeutet auch mehr Sicherheit."

Der Rat nahm Kenntnis vom **Arbeitsprogramm** des italienischen Vorsitzes, das dieser für seine Amtszeit vorgeschlagen hat.

Sonstiges

Ohne Beratung nahm der Rat förmlich folgende Rechtsakte und Beschlüsse an:

- eine Verordnung zur Regelung der finanziellen Verantwortung bei **Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten**;
- eine Richtlinie, die den Zugang zu grundlegenden **Zahlungsdiensten** garantieren und dafür sorgen soll, dass über die Entgelte für Zahlungskonten besser informiert wird;
- eine Richtlinie zu **Organismen für gemeinsame Anlagen** in Wertpapieren (OGAW), mit der besondere Vorschriften über die Verwahrungs- und Überwachungspflichten der Verwahrstelle eingeführt werden;
- eine Verordnung, die die Sicherheit des Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems erhöhen und den Markt für **Zentralverwahrer -Dienstleistungen** öffnen soll;
- den Standpunkt des Rates zum Entwurf einer Richtlinie, mit der den Mitgliedstaaten bei der Entscheidung, ob sie **genetisch veränderte Organismen (GVO)** in ihrem Hoheitsgebiet anbauen möchten, mehr Flexibilität eingeräumt werden soll;
- eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung der **elektronischen Identifizierung**;
- eine Verordnung über die Finanzierung der Maßnahmen der **Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs** zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung;
- eine Richtlinie mit aktualisierten Vorschriften für **Schiffsausrüstungen auf EU-Schiffen**.

INHALT¹

TEILNEHMER	5
 ERÖRTERTE PUNKTE	
Programm des Vorsitzes	7
Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates.....	7
Halbzeitüberprüfung der Strategie Europa 2020	7
Erweiterung des Euro-Währungsgebiets – Litauen	8
 SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE	
<i>ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN</i>	
– Maritime Raumordnung	9
<i>AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN</i>	
– Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit - Beitritt Kroatiens zur EU	10
<i>WIRTSCHAFT UND FINANZEN</i>	
– Zentralverwahrer	10
– Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).....	10
– Richtlinie zu grundlegenden Zahlungsdiensten.....	11
<i>HANDELSPOLITIK</i>	
– Rahmen für Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten.....	11
<i>JUSTIZ UND INNERES</i>	
– Eurojust – Tätigkeitsbericht 2013.....	11

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

UMWELT

- Anbau von genetisch veränderten Organismen* 12

LEBENSMITTELRECHT

- Lebensmittelzusatzstoffe - Calciumpropionat, Calciumascorbat und Natriumalginat..... 12

ENERGIE

- Euratom-Bericht - Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle..... 13

VERKEHR

- Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs 13
- Schiffsausrüstung* 13

TELEKOMMUNIKATION

- Elektronische Identifizierung* 14

FISCHEREI

- Skandinavischer Atlantikhering - Rechtsverfahren mit den Färöern..... 14
- Abkommen zwischen der Europäischen Union und Norwegen - Zugang zum Fischfang im Skagerrak 14
- Ausschuss der Regionen..... 15
- Ausschuss der Regionen..... 15

TRANSPARENZ

- Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten 15

IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN GEFASSTER BESCHLUSS

- Fangmöglichkeiten 2014/2015 - Sardellen im Golf von Biscaya..... 16

TEILNEHMER**Belgien:**

Didier REYNDERS

Vizepremierminister und Minister der Auswärtigen
Angelegenheiten, des Außenhandels und der Europäischen
Angelegenheiten**Bulgarien:**

Dimitër TZANTCHEV

Ständiger Vertreter

Tschechische Republik:

Tomáš PROUZA

Staatssekretär für europäische Angelegenheiten (Kabinett)

Dänemark:

Jepppe TRANHOLM-MIKKELSEN

Ständiger Vertreter

Deutschland:

Peter TEMPEL

Ständiger Vertreter

Estland:

Matti MAASIKAS

Ständiger Vertreter

Irland:

Charles FLANAGAN

Dara MURPHY

Minister für auswärtige Angelegenheiten und Handel
Staatsministerin für europäische Angelegenheiten**Griechenland:**

Dimitrios KOURKOULAS

Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten

Spanien:

Alfonso DASTIS QUECEDO

Ständiger Vertreter

Frankreich:

Harlem DÉSIR

Staatssekretär für europäische Angelegenheiten

Kroatien:

Vesna PUSIĆ

Erste Stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin
für auswärtige und europäische Angelegenheiten**Italien:**

Sandro GOZI

Staatssekretär für europäische Angelegenheiten

Zypern:

Ioannis KASOULIDES

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Lettland:

Edgars RINKĒVIČS

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Litauen:

Linas Antanas LINKEVIČIUS

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Luxemburg

Jean ASSELBORN

Minister für auswärtige und europäische Angelegenheiten,
Minister für Immigration und Asyl**Ungarn:**

Enikő GYŐRI

Staatssekretärin für EU-Angelegenheiten, Ministerium für
auswärtige Angelegenheiten**Malta:**

Marlene BONNICI

Ständige Vertreterin

Niederlande:

Pieter de GOOIJER

Ständiger Vertreter

Österreich:

Sebastian KURZ

Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres

Polen:

Piotr SERAFIN

Staatssekretär, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Portugal:

Bruno MAÇÃES

Staatssekretär für europäische Angelegenheiten

Rumänien:

George CIAMBA

Staatssekretär, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Slowenien:

Igor SENČAR

Staatssekretär, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Slowakei:

Peter JAVORČÍK

Staatssekretär, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Finnland:

Lenita TOIVAKKA

Ministerin für europäische Angelegenheiten und Außenhandel

Schweden:

Anders AHNLID

Ständiger Vertreter

Vereinigtes Königreich:

David LIDINGTON

Staatsminister für Europafragen, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen

Kommission:

Maroš ŠEFČOVIČ

Vizepräsident

Jyrki KATAINEN

Vizepräsident

ERÖRTERTE PUNKTE

Programm des Vorsitzes

Der italienische Vorsitz stellte in öffentlicher Sitzung sein Arbeitsprogramm für seine Amtszeit (Juli bis Dezember 2014)¹ vor. Der Rat führte hierüber einen Gedankenaustausch.

Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Frage, wie die Nachverfolgung von Maßnahmen zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates gewährleistet werden können. Er erörterte die Erfahrungen mit der derzeitigen Vorgehensweise, die darin besteht, dem Rat umfassende Durchführungsberichte vorzulegen, und sprach über Möglichkeiten, den Prozess künftig weiter zu verbessern. Ziel ist es, den Prozess politischer zu gestalten und mit den auf der Tagung des Europäischen Rates vom Juni vereinbarten fünf Prioritäten der strategischen Agenda in Einklang zu bringen, ohne einen bürokratischen Vorgang daraus zu machen.

Halbzeitüberprüfung der Strategie Europa 2020

Der Rat erörterte einen Fahrplan für die Halbzeitüberprüfung der Wachstumsstrategie Europa 2020 ([11645/14](#)).

In dem Fahrplan wird dargelegt, wie die Arbeiten unter dem italienischen Vorsitz im zweiten Halbjahr 2014 vorangebracht werden sollen, um die Grundlage für die Überprüfung der Strategie im Jahr 2015 zu schaffen. Der Fahrplan soll sicherstellen, dass alle betreffenden Ratsformationen auf koordinierte Weise vorgehen und der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) und der AStV den Prozess überwachen können.

Der Vorsitz wird eine Zusammenfassung der Beiträge aus allen Ministerdebatten erstellen, die zunächst dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) im Dezember zur Billigung und sodann dem Europäischen Rat auf seiner Dezember-Tagung vorgelegt wird. Diese Zusammenfassung wird in die anschließenden Arbeiten der Kommission zur Überprüfung der Strategie einfließen.

Der Europäische Rat hat im März 2014 eine erste Beratung über die Umsetzung der Strategie geführt. In seinen Schlussfolgerungen rief er dazu auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele der Strategie Europa 2020 zu erreichen.

¹ <http://italia2014.eu/en/presidency-and-eu/programme-and-priorities/programme-of-the-italian-presidency-of-the-council-of-the-european-union/>

Erweiterung des Euro-Währungsgebiets – Litauen

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem es Litauen gestattet wird, zum 1. Januar 2015 den Euro als Währung einzuführen.

Der Rat verabschiedete ferner Verordnungen zur Festsetzung eines festen Umrechnungskurses zwischen dem Euro und dem litauischen Litas und zur Anpassung bestimmter technischer Vorschriften zur Einführung des Euro.

Mit dem Beschluss wird das Euro-Währungsgebiet um einen 19. Mitgliedstaat erweitert, der nun nahezu sechs Monate Zeit hat, sich auf die Umstellung vorzubereiten. In Litauen können zum 1. Januar 2015 Euro-Banknoten und -Münzen ausgegeben werden.

Für weitere Einzelheiten siehe [11952/14](#).

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

Maritime Raumordnung

Der Rat nahm eine Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung an, die zum nachhaltigen Wachstum der Meereswirtschaft und zur nachhaltigen Entwicklung der Meeresgebiete beitragen soll ([PE-CONS 72/14](#))¹.

Dies bedeutet, dass die Richtlinie nunmehr angenommen ist. Sie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Den Mitgliedstaaten wird anschließend eine Frist von zwei Jahren für die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht eingeräumt, danach müssen sie die neuen Vorschriften anwenden.

Der Wortlaut der Richtlinie gibt die zwischen dem griechischen Vorsitz und den Vertretern des Europäischen Parlaments erzielte Einigung wieder und wurde am 12. März vom Ausschuss der Ständigen Vertreter² gebilligt ([7500/14](#)).

Die maritime Raumordnung ist ein Prozess, bei dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Ziele menschliche Aktivitäten in Meeresgebieten analysieren und organisieren. Mit der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, maritime Raumordnungspläne auszuarbeiten, in denen vorhandene menschliche Aktivitäten und deren effektivste künftige Raumentwicklung erfasst werden. Dabei müssen die Mitgliedstaaten den Wechselwirkungen zwischen land- und seegestützten Tätigkeiten sowie den ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Aspekten Rechnung tragen. Ferner sind die an Meeresgewässer angrenzenden Mitgliedstaaten aufgefordert, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass maritime Raumordnungspläne in der betreffenden Meeresregion kohärent und aufeinander abgestimmt sind.

Die EU hat ehrgeizige politische Initiativen für die Ozeane, Meere und Küsten beschlossen, die in den nächsten 10 bis 20 Jahren umgesetzt werden sollen. Die Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen um die Entwicklung der "blauen Wirtschaft" in Europa.

¹ Die slowenische Delegation enthielt sich der Stimme.

² Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) setzt sich aus den Botschaftern der 28 EU-Mitgliedstaaten zusammen. Seine Rolle ist es, die Entscheidungen des Rates vorzubereiten.

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit - Beitritt Kroatiens zur EU

Der Rat genehmigte die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommens EU-Russland anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union am 1. Juli 2013.

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Zentralverwahrer

Der Rat nahm eine Verordnung an, die die Sicherheit des Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems erhöhen und den Markt für Zentralverwahrer-Dienstleistungen öffnen soll ([PE-CONS 49/14](#) + [11727/14](#) + [ADD 1 REV 1](#)).

Mit der Verordnung wird eine Verpflichtung eingeführt, sämtliche übertragbaren Wertpapiere im Effekten giro zu verbuchen, d.h. sie elektronisch aufzuzeichnen, und sie bei Zentralverwahrern zu erfassen, bevor mit ihnen an geregelten Handelsplätzen gehandelt wird. Durch die Verordnung werden Abrechnungsperioden und Regelungen der Abrechnungsdisziplin EU-weit harmonisiert, und es werden gemeinsame Regeln eingeführt, die sich an internationalen Grundsätzen zum Umgang mit den Risiken der Geschäfte und Dienstleistungen der Zentralverwahrer orientieren.

Einzelheiten siehe Pressemitteilung [12088/14](#).

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Der Rat nahm eine Richtlinie zur Änderung der Regelungen für Investmentfonds im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen an ([PE-CONS 75/14](#) + [11728/14](#) + [ADD 1](#)).

Damit wird die Richtlinie [2009/65/EG](#) über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) geändert, indem besondere Vorschriften über die Verwahrungs- und Überwachungspflichten der Verwahrstelle eingeführt und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Verwahrstelle Verwahraufgaben an einen Unterverwahrer übertragen darf.

Einzelheiten siehe Pressemitteilung [12090/14](#).

Richtlinie zu grundlegenden Zahlungsdiensten

Der Rat nahm eine Richtlinie an, mit der der Zugang zu grundlegenden Zahlungsdiensten garantiert und dafür gesorgt werden soll, dass über die Entgelte für Zahlungskonten besser informiert wird ([PE-CONS 89/14](#) + [11729/14](#) + [ADD 1](#)).

Die Richtlinie wird es Verbrauchern ermöglichen, ihre Wahl auf der Grundlage umfassender Informationen zu treffen, wenn sie ein Zahlungskonto eröffnen, indem sie die Transparenz und Vergleichbarkeit von Informationen über Zahlungskontogebühren verbessert und eine Benachteiligung aufgrund des Wohnsitzes beseitigt. Ferner wird sie Verbrauchern den Kontowechsel erleichtern.

Einzelheiten siehe Pressemitteilung [12061/14](#).

HANDELSPOLITIK

Rahmen für Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten

Der Rat nahm einen Rahmen zur Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten an ([PE-CONS 92/14](#) + [11731/14](#) + [ADD 1](#) + [ADD 2](#)).

Mit der Verordnung, die Teil eines umfassenderen Rahmens für die Investitionsschutzpolitik der EU ist, wird der Umgang mit den finanziellen Folgen von Investor-Staat-Streitigkeiten geregelt und festgelegt, wie die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Einzelfall aussehen sollte.

Einzelheiten siehe Pressemitteilung [12089/14](#).

JUSTIZ UND INNERES

Eurojust – Tätigkeitsbericht 2013

Der Rat nahm den Tätigkeitsbericht der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust für das Jahr 2013 zur Kenntnis ([11546/14](#)) und leitete ihn an das Europäische Parlament zu dessen Unterrichtung weiter.

UMWELT**Anbau von genetisch veränderten Organismen***

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung zum Entwurf einer Richtlinie fest, mit der den Mitgliedstaaten bei der Entscheidung, ob sie genetisch veränderte Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet anbauen möchten, mehr Flexibilität eingeräumt wird ([10972/14](#) + [11435/1/14 REV 1 ADD 1](#) + [11435/1/14 REV 1 ADD 1 COR 1](#)).

Die Annahme erfolgt im Anschluss an die politische Einigung, die auf der Tagung des Rates (Umwelt) vom 12. Juni erzielt wurde. Der italienische Vorsitz wird die Verhandlungen mit dem neu gewählten Europäischen Parlament voraussichtlich im Frühherbst 2014 aufnehmen.

Mit der im Entwurf vorliegenden Richtlinie soll innerhalb des einschlägigen EU-weiten Rechtsrahmens eine solide Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Anbau von GVO, die auf EU-Ebene zugelassen sind oder ein Zulassungsverfahren durchlaufen, auf ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen.

Für weitere Einzelheiten siehe [11316/14](#).

LEBENSMITTELRECHT**Lebensmittelzusatzstoffe - Calciumpropionat, Calciumascorbat und Natriumalginat**

Der Rat beschloss, den Erlass der folgenden beiden Verordnungen durch die Kommission nicht abzulehnen:

- eine Verordnung zur Änderung der Spezifikationen für Calciumpropionat (E 282), mit der der zulässige Höchstgehalt an Fluorid von 10 auf 20 mg/kg angehoben wird ([11526/14](#));
- eine Verordnung, mit der die Verwendung von Calciumascorbat (E 302) und Natriumalginat (E 401) als Überzugsmittel bei bestimmtem abgepacktem, gekühltem, nicht verarbeiteten und verzehrfertigem Obst und Gemüse zugelassen wird ([11528/14](#)).

Auf die Kommissionsverordnungen ist das sogenannte Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Da der Rat nunmehr zugestimmt hat, kann die Kommission diese Verordnungen erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

ENERGIE**Euratom-Bericht - Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle**

Der Rat nahm Kenntnis von einem Euratom-Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle ([11773/14 ADD 1](#)).

Das Übereinkommen, das 2001 in Kraft getreten ist, ist das erste Rechtsinstrument, das sich auf internationaler Ebene direkt mit diesen Fragen befasst. Im Rahmen des Übereinkommens muss jede Vertragspartei einen Bericht über die Maßnahmen vorlegen, die sie eingeleitet hat, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Berichte werden auf der anstehenden Fünften Überprüfungs-tagung im Mai 2015 in Wien geprüft.

Siehe auch: <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Conventions/jointconv.html>

VERKEHR**Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs**

Der Rat nahm eine Verordnung zur Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich der Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Erdöl- und Erdgasanlagen in den Jahren 2014 bis 2020 an ([PE-CONS 66/14](#)).

Einzelheiten siehe Pressemitteilung [11905/14](#).

Schiffsausrüstung*

Der Rat nahm eine Richtlinie mit Vorschriften zu Schiffsausrüstungen auf EU-Schiffen an ([PE-CONS 42/14](#); Erklärungen: [11735/14 ADD 1](#)).

Mit der neuen Richtlinie wird die Anwendung und Durchsetzung der EU-Vorschriften für Schiffsausrüstungen gestärkt. Damit werden sie mit dem neuen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten in der EU in Einklang gebracht. Zudem wird die Umsetzung sich wandelnder internationaler Standards in europäisches und einzelstaatliches Recht eindeutiger geregelt und beschleunigt. Ferner werden Marktaufsicht, Produktkonformität und die regelmäßige Aktualisierung von EU-Vorschriften verstärkt.

Einzelheiten siehe Pressemitteilung [11904/14](#).

TELEKOMMUNIKATION

Elektronische Identifizierung*

Der Rat nahm eine Verordnung an, mit der die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der elektronischen Identifizierung sowie Vorschriften für Vertrauensdienste – insbesondere für elektronische Transaktionen – und ein Rechtsrahmen für elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Dokumente sowie elektronische Zustelldienste und Zertifizierungsdienste für die Website-Authentifizierung festgelegt werden ([PE-CONS 60/14](#); Erklärung: [11733/14 ADD 1](#)).

Einzelheiten siehe Pressemitteilung [11907/14](#).

FISCHEREI

Skandinavischer Atlantikhering - Rechtsverfahren mit den Färöern

Der Rat nahm einen Beschluss bezüglich der Beendigung der Rechtsverfahren mit den Färöern in der Frage des skandinavischen Atlantikherings an.

Mit dem Beschluss sollen die einschlägigen Verfahren der WTO und des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) beendet werden, wenn die derzeit für die Färöer geltenden Handelsmaßnahmen außer Kraft gesetzt werden. Die EU hatte im August vergangenen Jahres Handelsmaßnahmen (Durchführungsrechtsakt zur Verordnung 1026/2012 über Handelsmaßnahmen¹) im Hinblick auf die Bewirtschaftung des Bestands des skandinavischen Atlantikherings durch die Färöer verabschiedet. Letztere hatten daraufhin beschlossen, das SRÜ-Schiedsgericht mit der Angelegenheit zu befassen.

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Norwegen - Zugang zum Fischfang im Skagerrak

Der Rat nahm einen Beschluss über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen der EU und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zu Fischfang im Skagerrak an ([11643/14](#)).

Das Nachbarschaftsabkommen von 1966, das Dänemark, Norwegen und Schweden den gegenseitigen Zugang zwecks Fischfang bis zu einer Entfernung von vier Seemeilen von den jeweiligen Basislinien im Skagerrak und Kattegat erlaubte, endete am 7. August 2012. Mit dem Beitritt Dänemarks und Schwedens zur EU fiel die Zuständigkeit für die Anwendung des Abkommens von 1966 an die EU. Am 24. Oktober 2013 wurde im Zuge eines modernisierten Rahmens ein neues Abkommen zwischen der EU und Norwegen über den gegenseitigen Zugang zu Fischfang paraphiert. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens sollte es ab dem Tag seiner Unterzeichnung bis zu zwei Jahre lang vorläufig angewandt werden, damit der ununterbrochene Zugang von Schiffen der Union für Fangtätigkeiten gewährleistet ist.

¹ [ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 34](#)

ERNENNUNGEN

Ausschuss der Regionen

Der Rat ernannte Herrn Mihkel JUHKAMI und Herrn Urmas SUKLES (Estland) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015, zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ([11596/14](#)).

Ausschuss der Regionen

Der Rat ernannte Herrn Mark WEINMEISTER (Deutschland) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ([11801/14](#)).

TRANSPARENZ

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

Der Rat billigte am 23. Juli 2014

- die Antwort auf den Zweit Antrag Nr. 18/c/01/14 ([11060/14](#)).

IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN GEFASSTER BESCHLUSS**Fangmöglichkeiten 2014/2015 - Sardellen im Golf von Biscaya**

Der Rat nahm am 17. Juli 2014 im schriftlichen Verfahren eine Verordnung zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für Sardellen im Golf von Biscaya in der Fangsaison 2014/15 an ([11586/14](#)).

Die in der zweiten Hälfte eines jeden Jahres erlassenen Verordnungen des Rates über die Fangmöglichkeiten enthalten wegen des unterschiedlichen Jahreszyklus dieses Bestands und der entsprechenden wissenschaftlichen Gutachten über die Biomasse des Laicherbestands keine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für den Sardellenbestand im Golf von Biscaya. Deshalb wird jedes Jahr gegen Juli eine bestimmte TAC für Sardellen festgesetzt.

Vom 1. Januar 2015 an gilt für den Sardellenfischfang im Golf von Biscaya eine Pflicht zur Anlandung von Fängen gemäß der Verordnung 1380/2013¹ im Rahmen der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP).

Die TAC für Sardellen im Golf von Biscaya wird auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung der biologischen und sozioökonomischen Aspekte festgesetzt. Ferner werden in dem Vorschlag Daten berücksichtigt, die in dem Vorschlag von 2009 zur Festlegung eines langfristigen Plans für den Sardellenbestand im Golf von Biscaya enthalten sind. Dementsprechend empfiehlt es sich, für die Fangsaison 2014/2015 eine TAC von 20 100 Tonnen festzusetzen, was einer Erhöhung der vorherigen TAC um etwa 18 % entspricht.

Die TAC gilt ab 1. Juli 2014.

¹ [ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.](#)